INFORMATION FÜR VERSICHERTE DER BKK WIRTSCHAFT & FINANZEN, DIE VORÜBERGEHEND INS AUSLAND REISEN

Für wen besteht Versicherungsschutz?

Versichert sind obligatorisch alle Mitglieder der BKK Wirtschaft & Finanzen sowie deren Familienangehörige, die nach § 10 SGB V einen Anspruch auf Familienversicherung haben.

Wie lange besteht im Ausland Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten sechs Wochen je Urlaubsreise bzw. auf die ersten zwei Wochen je beruflich bedingter Reise.

Sind Vorerkrankungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Ja, keine Leistungspflicht besteht für die in den letzten drei Monaten vor Antritt der jeweiligen Reise behandelten Krankheiten einschließlich ihrer Folgen und für Unfallfolgen, soweit

a) Behandlungen im Ausland der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren oder
b) bei Reisebeginn feststand, dass Behandlungen bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten (es sei denn, die Reise musste wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen werden).

Ist das Kriegsrisiko eingeschlossen?

Ja, wenn das Kriegsereignis nicht vorhersehbar ist bzw. nicht aktiv an inneren Unruhen teilgenommen wird.

Was tun im Schadensfall?

Reichen Sie im Schadensfall Ihre Originalunterlagen immer mit einem von der BKK Wirtschaft & Finanzen übermittelten Leistungsauftrag ein. Diesen Leistungsauftrag können Sie bei der BKK Wirtschaft & Finanzen telefonisch anfordern oder direkt über das Internet (www.bkk-wf.de) ausdrucken. Mit einer Übersetzung erreichen Sie eine schnellere Leistungsbearbeitung.

Sonstiges

Versicherungsschutz für Ausländer in ihrem Heimatland	Ja.
Nachleistungspflicht	Bis die versicherte Person die Rückreise ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann.
Versicherungsschutz für Neugeborene im Ausland	Aufwendungen für ein im Ausland neugeborenes Kind einer Versicherten sind bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit von Mutter und Kind mitversichert.

Leistungen

- Ambulante Heilbehandlung	100 %	
- Arznei- und Verbandmittel	100 %	
- Heilmittel	100 %	für Bäder, Massagen, Inhalationen, Licht-, Wärme- und sonstige physikalische Behandlungen
- Hilfsmittel (einfache Ausführung)	100 %	für Bandagen, Bruchbänder, orthopädische Einlagen und Gehstützen sowie für die Leihgebühr für Hilfsmittel, die darüber hinaus ärztlich verordnet wurden
- stationäre Heilbehandlung	100 %	
- Zahnbehandlung	100 %	für schmerzstillende Zahnbehandlung, einfache Zahnfüllungen und Reparaturen am Zahnersatz
- Schwangerschaft	100 %	für Behandlung wegen Schwangerschaft, bei Früh- oder Fehlgeburt oder bei einem unvorhersehbaren medizinisch notwendigem Schwangerschaftsabbruch
- Rettungsflug	100 %	der Mehrkosten
- Rücktransport	100 %	der Mehrkosten (bis 5fache Linienflugkosten 1. Klasse einschl. Fahrkosten für medizinisches Begleitpersonal)
- Überführung	100 %	der Kosten (bis 5fache Linienflugkosten 1. Klasse)
- Bestattung am Sterbeort	100 %	der Kosten (bis 5fache Linienflugkosten 1. Klasse)
- Transport (ambulant) o-	100 %	der Kosten für notwendigen Transport zum nächsterreichbaren Arzt der Krankenhaus zur ambulanten Erstversorgung nach einem Notfall